

Publikationen der Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom. Herausgegeben in Verbindung mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften von Leo Santifaller, II. Abteilung, Quellen. 1. Reihe: Die Register Innocenz' III. 1. Band, 1. Pontifikatsjahr, Graz - Köln 1964.

Pfingsten 1964 konnte der Wissenschaftliche Direktor des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, Universitätsprofessor DDr. Leo Santifaller, das Register des ersten Pontifikatsjahres Papst Innocenz' III. als ersten Band der neuen Registerausgabe vorlegen. Zwischen diesem Datum und Ostern 1952, an dem der Entschluß zu dem Unternehmen einer Gesamtausgabe des Hauptregisters gefaßt wurde, liegen Jahre schweriger Forschungs- und mühevoller Kleinarbeit, seit 1961 auch beschwerlicher Korrekturtätigkeit.

Im Vorwort berichtet der Herausgeber nach einem Überblick über Geschichte und Arbeitsunternehmen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom und seiner Fortsetzung, der Abteilung für Historische Studien am Österreichischen Kulturinstitut in Rom, von dem Zustandekommen und der Durchführung des neuen großen Arbeitsunternehmens, das sich einer bedeutenden Tradition würdig einfügt.

Othmar Hageneder, der für die Textgestaltung und den paläographisch-diplomatischen Apparat verantwortlich ist, beschreibt in der Einleitung die Grundlage der Edition des ersten Jahrgangs, Registrum Vaticanum 4 des Vatikanischen Archivs, und erläutert die paläographische wie die technische Einrichtung der Ausgabe. Die paläographische Einrichtung und die Datierung der undatiert überlieferten Registerstücke beruhen auf der Voraussetzung der Originalität der Registerhandschriften Rg. Vat. 4—7A, die nach den Untersuchungen und Auseinandersetzungen von Jahrzehnten durch die Registerstudien namentlich von Wilhelm M. Peitz, Rudolf v. Heckel, Friedrich Kempf und Othmar Hageneder gesichert ist. Die technische Einrichtung will ein möglichst getreues Bild der Handschrift vermitteln, den Text übersichtlich darbieten und jede mögliche Hilfe für das Verständnis und die Auswertung der Texte geben. Der Einleitung sind Listen der Schreiber und Rubrikatoren des ersten Registerjahrgangs, Tabellen der im Text gekürzten Brief- und Privilegienformeln, der Dekretalensammlungen mit Briefen Innocenz' III., Verzeichnisse der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur sowie eine Korkordanz der Briefnumerierung mit der von Migne (*Patrologia Latina* 214) beigegeben.

An der Edition fallen äußerlich das schöne, klare Schriftbild, die übersichtliche Gliederung der Briefftexte und die geschickte Anordnung des Apparates auf. Sicher bedurfte es mühsamer Überlegungen, bis die mannigfaltigen Beigaben wohl verteilt waren und der Apparat seine gut überschaubare Form gewonnen hatte.

Die Neuausgabe stellt die erste vollständige¹, in Text und Briefordnung zuverlässige Ausgabe des Hauptregisters dar. Sie unterscheidet

¹ In den früheren Ausgaben fehlt Br. 3 der Edition, ein wichtiges und für den Anfang der Regierungstätigkeit Innocenz' III. charakteristisches Schreiben.

sich von den früheren Ausgaben aber auch grundlegend in der Zielsetzung. Die älteren Ausgaben sahen die Register als statische Gebilde. Die Neuausgabe sucht sie im Registrierungsprozeß und darüber hinaus in den Veränderungen zu erfassen, die den Registern nach dem Abschluß des Registrierungs geschäfts die endgültige Gestalt gegeben haben.

Die Zielsetzung forderte eine Fülle minuziöser Kleinarbeit, deren Ergebnisse wir im paläographisch-diplomatischen Kommentar vor uns haben. Schreiberhände waren zu unterscheiden, Wechsel der Hände, der Tinte und Neueinsätze festzustellen, Randnoten und Randzeichen zu vermerken, Lücken, Nachträge, Rasuren und Korrekturen in ihrer Bedeutung zu erfassen, Abänderungen und Zusätze, wenn möglich, zeitlich festzulegen.

Auch wer die Registerhandschrift nicht aus eigenem Studium kennt, darf wohl von einer Zuverlässigkeit der Edition in bezug auf die Wiedergabe des Registertextes und von weitgehend gesicherten Ergebnissen der paläographisch-diplomatischen Untersuchungen sprechen. Hageneder hat sämtliche 5 Handschriftenbände der Originalregister Blatt für Blatt, Zeile für Zeile, Buchstabe für Buchstabe untersucht und alle Besonderheiten der Registrierung festgestellt. Die Ergebnisse der unabhängig durchgeführten Untersuchungen stimmen in allem Wesentlichen mit den Ergebnissen einer von Fr. Kempf früher vorgenommenen Prüfung der Registerhandschriften überein.

Im paläographisch-diplomatischen Apparat weist die Neuausgabe sämtliche Veränderungen der registrierten Texte auf. Es handelt sich um Korrekturen von Kopierfehlern, stilistische Verbesserungen, Zusätze und Abänderungen zwecks Herstellung kanonistisch bedeutsamer Textstellen, aber auch um inhaltlich weit auffälligere Korrekturen. So wurde in Brief 554 eine Angabe, die unter den kurze Zeit später veränderten Umständen nicht mehr zutrif (s. S. 806 r-r, s-s), durch eine der neuen Situation gemäße, aber der Briefdatierung nicht mehr entsprechende Angabe ersetzt. Tief in die Substanz eines registrierten Schreibens greift die wahrscheinlich späte, sehr merkwürdige und schwer zu erklärende Korrektur in Br. 401 vom 30. Oktober 1198 ein (s. S. 600 d, e). In diesem Schreiben an Prior und Rektoren des Tuskenbundes werden im Bilde von Sonne und Mond pontificalis auctoritas und regalis potestas einander gegenübergestellt. Der Text lautete ursprünglich: *cuius conspectui* (der Sonne, d. i. der pontificalis auctoritas) *quanto magis inheret* (der Mond, d. i. die regalis potestas), *tanto maiori lumine decoratur, et quo plus ab eius elongatur aspectu, eo plus deficit in splendore*. Die ursprüngliche Fassung ist in der Dekretalensammlung Rainers von Pomposa erhalten und hat noch Spuren im Register zurückgelassen, in dem die Veränderungen auf Rasur stehen. Die Korrektur verkehrt die ursprüngliche Folgerung aus der Gegenüberstellung in ihr Gegenteil: *cuius conspectui quanto magis inheret, tanto minori lumine decoratur, et quo plus ab eius elongatur aspectu, eo plus proficit in splendore*.

Es gehört zu den Vorzügen der Edition, daß im Apparat die Empfängerüberlieferung berücksichtigt ist. Ihre Varianten, die mitunter

beträchtliche Abweichungen gegenüber dem Registertext zeigen (s. etwa S. 497 f-f und Empfängerüberlieferung 7, 10 zu Br. 335 oder S. 564 Anm. 1 und S. 566 Anm. 1 zu Br. 372, 373), tragen wesentlich zur Erforschung der Kanzlei-praxis bei, ergänzen Namen und Daten, die im Register ausgelassen sind, und ermöglichen bisweilen Emendationen des Register-textes. In einem besonderen Fall gewährt ein der Empfängerüberlieferung vergleichbares Schriftstück Einblick in das Werden der Wortfassung eines Privilegs und damit in die Verhandlungen zwischen der Kurie und den Bevollmächtigten der Empfängerin, Konstanze von Sizilien (s. S. 616 f. Z. 30 ff. zu Br. 411).

Der Einblick in Veränderungen, die am registrierten Text vorgenommen worden sind, und die Erkenntnis, daß die Wortfassung der aus der Kanzlei hinausgegangenen Schreiben im Registertext nicht immer getreu überliefert ist, fordern eine neue Sicht des Quellenwerts der Register. Was den Quellenwert vermindert, wenn wir nach der Übereinstimmung von Original und Registerüberlieferung fragen, steigert ihn, im ganzen gesehen, weil die Veränderungen und Abweichungen neue, reiche Möglichkeiten für die Auswertung der Register erschließen.

Die Varianten älterer Registerausgaben waren für Textgestaltung und Texterläuterung ohne Wert. Dennoch sind die wichtigeren Abweichungen bei Migne in den Apparat aufgenommen. Die Migneausgabe wurde auch bei der Briefnumerierung berücksichtigt. Soweit die Zählung in der Edition von der alten Ausgabe abweicht, sind den Briefen die Nummern bei Migne in Klammern zugesetzt. Viele Benutzer der Register *Innocenz' III.* werden den Bearbeitern für die zusätzliche Mühe danken. Bei allen Fehlern behält die Migneausgabe ihren Wert über das Erscheinen noch des letzten Bandes der modernen Edition hinaus. Das neue monumentale Werk wird nicht für jeden ständig greifbar sein. Wer auf das Arbeiten auch mit der älteren Ausgabe angewiesen ist, kann in Zukunft leicht die Richtigkeit des ihn interessierenden Mignetextes prüfen und etwa erforderliche Korrekturen verzeichnen.

Wichtig und dankenswert ist die Kennzeichnung der Eventualausfertigungen im Apparat der Edition. Eventualausfertigungen spielten im diplomatischen wie im innerkirchlichen Verkehr der Kurie eine beträchtliche Rolle. Wahrscheinlich ist ihre Zahl weit größer, als bisher bekanntgeworden ist. Nicht unter dem Gesichtspunkt ihrer absoluten oder bedingten Gültigkeit geprüft, sind solche Schreiben Quellen mitunter schwerer Mißverständnisse. Sie geben als Tatsache, was noch nicht geschehen ist, vielleicht nie geschehen wird, und lassen Anweisungen, von denen unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden soll, als strikte Befehle erscheinen². Eine der Eventual-

² Besonders auffällige Beispiele s. S. 615 Anm. 12 zu Br. 410, ferner Tillmann, *Papst Innocenz III.*, 1954, 104 Anm. 77; Päpstliche Schreiben mit bedingter Gültigkeit (MIÖG. 45, 1931, 192 ff.) und Azzo von Este, Markgraf von Ancona und Graf von Loreto (Hist. Jb. 85, 1965, 33 f.).

ausfertigungen des ersten Pontifikatsjahres, Br. 10, war in den Registerausgaben von Baluze und Migne nicht zu erkennen, weil dort der Zusatz fehlt, der sie in der neuen Edition ausweist: *Scriptum fuit eidem* (dem Empfänger) *in eundem modum sine salutatione*.

Der Sachkommentar erleichtert die Nutzung des Textes durch den Ausweis der in den Registerbriefen erwähnten Personen, Orte, Ereignisse und der Erläuterung bedürftigen Gegenstände. Als eine besondere Leistung ist die Identifizierung der zahlreichen, oft zweifellos schwer nachweisbaren Personen- und Ortsangaben zu nennen. Daß der Kommentar nicht fehlerfrei ist, kann bei der Fülle der zu leistenden Vorarbeit nicht überraschen.

Es war richtig, daß nicht für alle Teile des Apparats Vollständigkeit angestrebt wurde. Ein Versuch etwa, die Empfängerlieferung lückenlos zu erfassen, hätte den Nachteil einer längeren Verzögerung der Registerausgabe nicht aufgewogen. Es wäre auch nicht sinnvoll gewesen, beim Nachweis von Druckausgaben der Registerschreiben zu wiederholen, was in den Potthastschen Regesten zu finden war. Die Literaturnachweise bedürftigen allerdings hie und da einer Ergänzung, um den Stand der Forschung allseitiger erkennen zu lassen oder die Nachprüfung einzelner Angaben zu erleichtern. Es ist nicht recht einzusehen, warum als Spezialliteratur zu Br. 1 (Innocenz' Wahlanzeige) der Aufsatz von Wenck: Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197 (Papsttum und Kaisertum, Festschrift f. P. Kehr 1926) angegeben wird. Wenck sagt nichts zur Wahlanzeige und gibt zum Wahlvorgang nicht mehr als eine gelegentliche Zusammenfassung des sehr anfechtbaren Berichts bei Roger von Hoveden über die Vielzahl der Kardinäle, die sich um die eigene Kandidatur bemüht haben sollen. Der Angabe von Varianten feierlicher Privilegien in der Empfängerüberlieferung hätten vielleicht die Kardinalsunterschriften beigegeben werden können, wenigstens wenn die Privilegien nicht oder nur in schwer zugänglichen Drucken veröffentlicht sind. Eine stärkere Beachtung des figürlichen Schmucks der Registerhandschrift war im Rahmen der Beschränkungen, die sich die Edition auferlegen mußte, wahrscheinlich nicht möglich. Es ist zu begrüßen, daß wenigstens die Motive angegeben sind. Sie lassen erkennen, daß es in der päpstlichen Kanzlei nicht kleinlich bürokratisch zugeht. Humor durfte sich unbefangen in amtlichen Schriftwerken äußern, die dem Papst aus gegebenem Anlaß, wahrscheinlich sogar regelmäßig (s. Luchoire, Innocent III, 1 257; Tillmann, Papst Innocenz, 235 Anm. 9), vorgelegt wurden: Ein kleiner Teufel reitet einen Hund (s. S. 213 Anm. a zu Br. 147), Hahn und Geier reiten auf Leoparden gegeneinander und durchbohren sich mit ihren Lanzen (s. S. 477 Anm. d zu Br. 329), ein als Mönch verkleideter Wolf oder Fuchs stehen aufgerichtet einander gegenüber. Der eine hält in den Vorderpfoten eine Kerze, das Schwein trägt Weihwassergeräte in den Vorderhachsen (s. S. 464 Anm. b zu Br. 320). Die witzige Darstellung gehört zu einem Schreiben, in dem der Papst Mißstände im isländischen Klerus rügt. Auch die beiden übrigen Zeichnungen könnten durch den Inhalt der zu

ihnen gehörigen Briefe angeregt sein. Innocenz selbst besaß die glückliche Gabe des Humors und gönnte sich und anderen bisweilen Freuden inmitten von Sorgen und Mühen gemäß dem gern von ihm zitierten Catowort: *Interpone tuis interdum gaudia curis*.

Nicht zustimmen kann ich folgenden Angaben und Deutungen zu meist des historischen Kommentars:

S. 3 Anm. 1 zu Br. 1: Innocenz III. wird der Herkunft nach als Graf von Segni bezeichnet. Die Übernahme der längst richtiggestellten³, aber immer noch üblichen Bezeichnungen in ein Werk vom Range der modernen Registerausgabe ist besonders zu bedauern, weil sie die willkürliche Benennung zu verewigen droht.

S. 7 zu Anm. 3 und 6 von Br. 3: Peter Capuano war Kardinaldiakon von S. Maria in Via Lata bis 1201, nicht bis 1200. Am 3. Februar 1201 subskribiert er noch als Kardinaldiakon (Pothast, Reg. I 1259 und II Add. 1259). Am 23. 12. spätestens ist er als Kardinalpriester von S. Marcello bezeugt (P. 1542). Der Kardinal kann nicht bis Anfang 1198 in Polen geblieben sein, wenn er wenige Tage vor Innocenz' Wahl (8. Januar 1198) auf der Rückreise im Gebiet von Piacenza überfallen und beraubt worden ist.

S. 18 Anm. e zu Br. 10 Z. 10—13: Das Erbrecht, mit dessen Verlust Innocenz den Herzog Andreas, Bruder König Emmerichs von Ungarn, zugleich mit der Anathematisierung droht, soll nach dem Kommentar verwirkt sein, falls der Herzog sich durch etwaiges längeres Verharren in der Exkommunikation der Verachtung der päpstlichen Schlüsselgewalt schuldig mache und dadurch dem Verdacht der Häresie aussetze. Die Deutung beruht auf einer der Vorarbeiten zur Edition: Othmar Hageneder, Exkommunikation und Thronfolgeverlust bei Innocenz III. (RHM. 2, 1957/58, 9 ff.). In dem Brief selbst erwähnt der Papst weder ein Beharren des Herzogs in der Exkommunikation, noch spricht er von Verachtung der Schlüsselgewalt und von Häresieverdacht. Nie bringt Innocenz m. W. ein Beharren in der Exkommunikation in ursächlichen Zusammenhang mit den beiden anderen Tatbeständen. Die für die Verbindung beigebrachten Beispiele (l. c. 21 f.) treffen nicht zu. In dem Schreiben, das Philipp von Schwaben Verachtung der Schlüsselgewalt vorwirft, ist von Exkommunikation keine Rede. Philipp leugnet die Schlüsselgewalt, *etsi non sermone, saltem opere* (Reg. VIII 84), indem er mit dem gebannten und vom Papst abgesetzten Ludpold von Worms verkehrt und ihn begünstigt (ebd. und Reg. VIII 83), d. h. ihn — *saltem opere* — als nicht ausgeschlossen und als rechtmäßigen Inhaber des Bischofsstuhls betrachtet. Der gebannte Kaiser Otto aber verachtet die Schlüsselgewalt, indem er an der Meßfeier teilnimmt (Böhmer, *Acta imperii* 922 S. 632), d. h. sich — *saltem opere* — verhält,

³ Vgl. — auch für die Bezeichnung Innocenz' III. als Conti und die angebliche Zugehörigkeit der Kardinäle Oktavian von Ostia und Hugolino von S. Eustachio, des späteren Papstes Gregors IX., zur Familie des Papstes (s. unten S. 33, 35) — Tillmann, Papst Innocenz S. 3 f. und die dort verzeichneten Untersuchungen von Maccarrone und Marchetti-Longhi.

als unterstehe er nicht der päpstlichen Bindegewalt. Es wäre unlogisch, jedem Exkommunizierten, der die Bedingungen für seine Absolution nicht erfüllen zu können glaubt, aber die Rechtsfolgen des Ausschlusses auf sich nimmt, Verachtung der Gewalt, die ihn gebunden hat, vorzuwerfen. Die in Kanon 3 des Laterankonzils zur Bekämpfung der Häresie erlassenen Bestimmungen können m. E. nicht auf völlig anders geartete Fälle übertragen werden. Wenn § 5 für exkommunizierte Anhänger und Begünstiger von Häretikern den Verlust des Erbrechts vorsieht, falls sie nicht binnen Jahresfrist Genugtuung leisten, so beruht auch hier der Häresieverdacht nicht auf einem bloßen Verharren in der Exkommunikation, sondern offenbar auf hartnäckigem Festhalten an der Verbindung mit Häretikern.

S. 21 Anm. 2 zu Br. 12 und S. 500 Anm. 10 zu Br. 336: Erzbischof Konrad von Mainz war nicht Anführer des deutschen Kreuzheeres (1197/98). Den Oberbefehl hatte Herzog Heinrich von Brabant.

S. 57 Anm. 5 zu Br. 38: Die Angabe enthält einen dreifachen Irrtum. Cinthius von S. Lorenzo in Lucina ist offenbar verwechselt mit Cinthius Capellus, der 1158 von Hadrian IV. zum Kardinaldiakon von S. Adriano ernannt und 1178 von Alexander III. zum Kardinalpriester von S. Cecilia promoviert worden ist. Der jüngere Cinthius wurde nicht 1184, sondern 1191 kreiert und ist auch nicht 1205 zum Titel von S. Sabina übergegangen. Unter dem alten Titel ist er noch unter Honorius III. bezeugt. Ein Wechsel innerhalb der Presbytertitel wäre auch ganz und gar ungewöhnlich.

S. 112 Anm. 10 zu Br. 75 und S. 160 zu Br. 108: Die Regierung Kaiser Ottos IV. ist nicht von 1198, sondern von 1209 an zu rechnen.

S. 115, 116, 121 f.: Die Kopfregesten zu Br. 77, 78, 84 sind nicht genau. Die in den Schreiben enthaltenen Anordnungen gelten nur, wenn die Darstellungen der klagenden Parteien den Tatsachen entsprechen.

S. 127 Anm. 8 zu Br. 88: Die Zugehörigkeit Oktavians von Ostia zur Familie Innocenz' III. ist durch nichts bezeugt. Keinesfalls darf er als Conti (de Comitibus) bezeichnet werden. Der Familienname existierte damals noch nicht. — Der Kardinal ist 1206, nicht schon 1205 gestorben. Reg. VIII 212 vom 3. Februar (P. 2679) und Reg. IX 40 vom 24. März (P. 2725) 1206 spricht Innocenz von ihm als einem Lebenden. Dem Namen des Verstorbenen wäre bone memorie beigefügt worden. Am 4. Mai subskribiert dann schon Oktavians Nachfolger Hugolino (P. 2767). Oktavian ist nach der von Winkelmann mitgeteilten Angabe eines Nekrologs am 5. April gestorben (Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, 1873, 92 Anm. 3).

S. 220 Anm. 22 zu Br. 150 und 368 Anm. 15 zu Br. 267: Die Kardinalszeit Heinrichs von Albano, der S. 220 Heinrich von Marcy, S. 368 Heinrich Monocule heißt, wird das eine Mal 1179—1187, das andere Mal 1179—1188/89 angesetzt. Heinrich starb am 1. Januar 1189.

S. 243 Anm. 3 zu Br. 171: Die Anmerkung ist mir unverständlich. Wie wäre es möglich, daß der Papst seine besondere Liebe zu Frankreich mit einer Neutralität Ludwigs VII. im Kampf zwischen Alex-

ander III. und Friedrich Barbarossa, d. h. doch mit einer Verweigerung der Anerkennung Alexanders durch den König, begründete? Überdies ist Ludwig nicht neutral geblieben.

S. 249 Anm. 16 zu Br. 173: Chlotar II. war König von Neustrien weder dem Titel noch — in der angegebenen Zeit (613—629) — dem Herrschaftsgebiete nach. Die Merowinger, ob sie über das Gesamtreich oder ein Teilgebiet herrschen, sind reges Francorum, und Chlotar ist seit 613 Herrscher des ungeteilten Frankenreichs, bis er 623 sich gezwungen sieht, Austrien an seinen Sohn Dagobert zu übergeben.

S. 326 Anm. 11 zu Br. 230: Innocenz vermeidet m. E. den offiziellen Verkehr mit Philipp von Schwaben nicht, „weil dieser exkommuniziert war und sich dennoch zum deutschen König hatte wählen lassen“, sondern weil der Papst durch die Aufnahme solcher Beziehungen zu der Wahl Stellung genommen hätte.

S. 354 Anm. 3 zu Br. 252: Margareta, Gattin Pfalzgraf Ottos II. von Burgund, wäre an der Stelle sinngemäß statt Margareta von Burgund nach ihrer Herkunft Margareta von Blois zu nennen.

S. 374 Anm. 3 zu Br. 271: Die Anspielung auf die Zeit, quo tumescentibus scismaticorum cordibus nostri piscatoris navicula tumultuosis fluctibus iactabatur, ist doch wohl auf die Jahre zwischen dem Ausbruch des Schismas 1159 und seiner Beendigung für die Gesamtkirche durch den Frieden von Venedig 1177 zu beziehen. Wer noch die Zeit bis zur Rückführung Alexanders III. nach Rom im März 1178 und der Unterwerfung des Gegenpapstes Kalixt III. im August des Jahres einbeziehen möchte, wird doch das ein Jahr später, Ende September 1179 beginnende und Januar 1180 endende Possenspiel des Gegenpapsttums „Innocenz III.“ ausschließen müssen.

S. 437: Das Kopfregezt zu Br. 308 gibt den Inhalt ungenau wieder. Innocenz trägt seinem Delegaten nicht die Fortsetzung eines Strafverfahrens auf, sondern weist ihn an, einen gebannten und abgesetzten Kleriker unter der üblichen Bedingung zu absolvieren, die Absetzungssentenz aber, wenn sie der Rechtsordnung gemäß verhängt wurde, streng wahren zu lassen, im anderen Fall den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis einzusenden, damit er, der Papst, genügend unterrichtet, in der Angelegenheit weiter vorgehen könne.

S. 544 Anm. 1 zu Br. 361: Ich nehme an, daß zwischen Innocenz und Philipp von Schwaben schon seit dem Frühjahr 1198 über territoriale Fragen verhandelt worden ist.

S. 600 Anm. e zu Br. 401: Die oben S. 29 gekennzeichneten auffälligen Korrekturen des Schreibens vom 30. Oktober 1198 „dürften“ nach dem Kommentar „im Frühjahr 1199 vorgenommen worden sein, um den Gesandten des deutschen Königs Otto IV. unter Hinweis auf das Vorbild Konstantins d. Gr. symbolisch nahezu legen, die Machtsphäre des Imperiums aus dem territorialen Interessengebiet des Papsttums in Mittelitalien zurückzuziehen“. Hageneder selbst, auf dessen Untersuchung über das Sonne-Mond-Gleichnis bei Innocenz III. (MIÖG 65, 1957, 362 ff.) die Deutung beruht, hebt eine Schwierigkeit hervor, die

ihr entgegensteht, die Tatsache, daß Rainer von Pomposa in seiner Dekretalensammlung, für die er die Register Innocenz' III. bis etwa Juni 1201 benutzte, den unveränderten Text wiedergibt. Ich sehe eine zweite — wie mir scheint — unlösbare Schwierigkeit: Im unverändert gebliebenen Text des Schreibens behauptet Innocenz, daß das räumliche Zusammensein beider Gewalten in Italien göttlicher Fügung zuzuschreiben sei, im veränderten Text preist er ihre größtmögliche räumliche Entfernung als das Ideal. Falls der vermutete hochpolitische Zweck der Veränderung zuträfe, müßte Innocenz die Korrektur eigens für diesen Zweck persönlich angeordnet haben. Er selbst also hätte einen krassen Widerspruch in das Schreiben hineingetragen und es damit von vornherein um die angeblich beabsichtigte Wirkung gebracht. Der Widerspruch bliebe, wenn Innocenz auch den weltlichen Prinzipat, die Spitze des Königtums (Hageneder 352 ff.) in Anspruch genommen hätte. Die beiden Gewalten wären dann in Italien nicht nur räumlich nahe, sondern sogar eins gewesen.

S. 698 Anm. 5 zu Br. 477: Hier wäre vielleicht der Hinweis angebracht gewesen, daß es sich bei dem als Centius Savelli identifizierten Kardinaldiakon von S. Lucia in Orthea um den späteren Papst Honorius III. handelt.

S. 698 Anm. 8 zu Br. 477: Kardinal Johannes Malabranca dürfte nicht von Malabranca genannt werden.

S. 769 Anm. 5 zu Br. 531 und S. 772 Anm. 1 zu Br. 534: Kardinal Hugolino von S. Eustachio wird als Hugolino von Segni bezeichnet. Die Zugehörigkeit des Kardinals zur Familie des Papstes ist fraglich.

S. 772 Anm. 1 zu Br. 534: Der Archipresbyter H. in der Adresse eines Privilegs für das Kapitel von St. Peter vom 18. Januar 1199 wird ohne Begründung mit Kardinal Hugolino identifiziert. Hugolino ist seit Dezember 1198 Kardinaldiakon von S. Eustachio. Wir müßten daher in der Adresse, auch in ihrer verkürzten Form, die Angabe des Kardinalstitels erwarten. Auch ist nicht anzunehmen, daß Innocenz einen Archipresbyter, also einen Priester, zum Kardinaldiakon kreiert hätte⁴.

S. 802 Anm. 6 zu Br. 554: Ein Schreib- oder Druckfehler hat an der Stelle aus einem Familiarenrat (richtig S. 815 Anm. 1 zu Br. 559) einen Familienrat werden lassen.

S. 810 Anm. 2 zu Br. 556 Z. 6—10: Die Textstelle ist, wie die anschließenden Ausführungen über die zeitweilige Trennung der Einheit zwischen der römischen Kirche und dem sizilischen Königreich zeigen, auf die „Verfolgung“ der Kirche durch Kaiser Heinrich VI. „in unseren und euren (Klerus, Barone und Volk von Capua) Tagen“ zu beziehen.

Wer sich mit Persönlichkeit und Werk Innocenz' III. und der Ge-

⁴ Zwar subskribiert am 7. Mai 1128 (nicht am 21. Juli 1126) ein Rusticus, Kardinaldiakon und Erzpriester von St. Peter. Rusticus, der wohl mit dem seit dem 24. März 1129 nachweisbaren Kardinalpriester Rusticus von S. Ciriaco identisch ist, mag zum Erzpriester ernannt worden sein, als die Promotion zum Kardinalpriester schon vorgesehen war.

schichte seiner Zeit gleichviel in welchem ihrer Bereiche befaßt, wird sich allen verpflichtet fühlen, die an diesem ersten Band der Register des Papstes gearbeitet oder sein Erscheinen ermöglicht haben. Möchte das große Werk in absehbarer Zeit glücklich abgeschlossen werden.

Helene Tillmann

Erich Dinkler, *Das Apsismosaik von S. Apollinare in Classe* = Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 29 (1964).

Dinkler ist Professor für neutestamentliche Theologie, christliche Archäologie und frühbyzantinische Kunst an der Universität Heidelberg. Das Thema, das sich mit einer der „kompliziertesten Darstellung der frühchristlichen Kunstgeschichte“ befaßt (C. O. Nordström, *Ravennastudien* [1953] 135) wurde von ihm erstmals in der Sitzung der AGF am 14. November 1962 behandelt und im Auftrage des Ministerpräsidenten Dr. Franz Meyers von Staatssekretär Professor Dr. h. c. Dr. e. h. Leo Brandt im Westdeutschen Verlag Opladen als 29. Heft der wissenschaftlichen Abhandlungen herausgebracht. Es umfaßt 136 Seiten Text mit 52 Abbildungen, 19 Tafelbildern, ein Verzeichnis der Abkürzungen und der mehrfach zitierten Literatur, der Abbildungen und Tafeln mit Quellennachweis der Bildvorlagen, ein alphabetisch geordnetes Register und ein Verzeichnis der einschlägigen Bibelstellen.

Einleitend skizziert der Verf. die Lage der *Castra Classis Praetoriae Ravennatis*, des *Portus Novus* und der öfters erwähnten Vorstadt *Caesarea*. Die ersten Anfänge des Christentums werden mit der *Civitas Classis* in Verbindung gebracht. Die Verlegung des Bischofssitzes von *Classis* nach *Ravenna* am Ende des vierten Jahrhunderts wird als gesichert angenommen. Der Bau der Kirche im Jahre 549 und die anschließende Übertragung der Reliquien des hl. Apollinaris aus dem angrenzenden Friedhof in die Basilika werden auf Grund einer noch vorhandenen Inschrift (CIL XI, 1 N° 295) als dokumentarisch verbürgt angenommen. Unberührt bleiben in diesem Abschnitt die Fragen, aus welchen Gründen die Kirche nicht über dem Grab des hl. Apollinaris bzw. dessen *Memoria* zu stehen kam, ferner, ob es sich ursprünglich nicht doch um eine Zömeterialkirche gehandelt hat, die erst durch die Übertragung der Reliquien dem hl. Apollinaris geweiht wurde, und schließlich, weshalb man noch im 9. Jh. an die Anlage einer Ringkrypta dachte, während doch die dort befindlichen Reliquien aus Sicherheitsgründen in die Palastkirche von *Ravenna*, *S. Martini in Coelo aureo*, übertragen wurden — ein Vorgang, auf dem die Umbenennung der Kirche in *S. Apollinare Nuovo* beruht. Da sich der Verf. der vorgelegten Studie in erster Linie mit der wissenschaftlichen Untersuchung des Apsismosaiks beschäftigt und um das ikonographische Programm und dessen ikonologische Ausdeutung bemüht ist, hätte die Beantwortung der angedeuteten Fragen den gesteckten Rahmen zusehends gesprengt. Vielleicht kann man erwarten, daß F. W. Deichmann in seinem